

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

101/ME

1010 Wien, den 26. September 1988
Stubenring 1
Telefon (0222) 75 00
Telex 111145 oder 111780
P.S.K. Kto.Nr. 5070.004
Auskunft
Dr. Robert POPERL
Klappe 6371 Durchwahl

Zl. 20.046/17-1/1988

Teilentwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Allgemeine Sozial-
versicherungsgesetz geändert
wird (46. Novelle zum ASVG);

Einleitung des Begut-
achtungsverfahrens.

| | |
|-----------------|------------|
| Gesetzesentwurf | |
| Zl. | 74 - GE/19 |
| Datum | 27.9.88 |
| Verteilt | 28.9.88 k |

Laut Verteiler

H. Hajek

Mit der Entschließung des Nationalrates vom 7. Juli 1988, E 74-NR/XVII.GP., wird der Bundesminister für Arbeit und Soziales ersucht, die erforderlichen Anpassungen der Sozialversicherungsgesetze, die sicherstellen sollen, daß bestimmte Entschädigungen, wie zum Beispiel Tages- und Nächtigungsgelder, weiterhin nicht als sozialversicherungspflichtiges Entgelt gelten, einem Begutachtungsverfahren zu unterziehen und dem Nationalrat so zeitgerecht vorzulegen, daß sie mit 1. Jänner 1989 in Kraft treten können.

Um dieser Entschließung des Nationalrates Rechnung zu tragen, sollen nunmehr entsprechende Änderungsvorschläge zu § 49 Abs. 3 ASVG, die auf die geänderte Rechtslage im Bereich des Steuerrechts Bedacht nehmen, einem Begutachtungsverfahren unterzogen werden.

Sohin beehrt sich das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 30 Ausfertigungen des Teilentwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (46.Novelle zum ASVG), samt Erläuterungen und Textgegenüberstellungen zu übermitteln. Es wird ersucht, die Obmänner der parlamentarischen Klubs zu beteiligen.

Im Sinne der Entschliessung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes wurden die begutachtenden Stellen aufgefordert, 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme wurde mit 21.10.1988 festgesetzt.

Für den Bundesminister:

Dr.Franz HAUSNER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Korival

1. Die Bundesregierung ist ersucht, die im Entwurf des
Gesetzes zur Erleichterung der Erwerbsintegration
von schwerbehinderten Menschen im öffentlichen Dienst
enthaltenen Bestimmungen im Hinblick auf die
Erwerbsintegration von schwerbehinderten Menschen
zu prüfen und über die Ergebnisse der Prüfung
Bericht zu erstatten.

2. Die Bundesregierung ist ersucht, die im Entwurf des
Gesetzes zur Erleichterung der Erwerbsintegration
von schwerbehinderten Menschen im öffentlichen Dienst
enthaltenen Bestimmungen im Hinblick auf die
Erwerbsintegration von schwerbehinderten Menschen
zu prüfen und über die Ergebnisse der Prüfung
Bericht zu erstatten.

3. Die Bundesregierung ist ersucht, die im Entwurf des
Gesetzes zur Erleichterung der Erwerbsintegration
von schwerbehinderten Menschen im öffentlichen Dienst
enthaltenen Bestimmungen im Hinblick auf die
Erwerbsintegration von schwerbehinderten Menschen
zu prüfen und über die Ergebnisse der Prüfung
Bericht zu erstatten.

Wien, den 1. März 2017

Ministerialdirektorin
Mag. Barbara Glaser

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 20.046/17-1/88

T e i l e n t w u r f

Bundesgesetz vom, mit dem das
Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird
(46. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 266/1956, BGBl. Nr. 171/1957, BGBl. Nr. 294/1957, BGBl. Nr. 157/1958, BGBl. Nr. 293/1958, BGBl. Nr. 65/1959, BGBl. Nr. 290/1959, BGBl. Nr. 87/1960, BGBl. Nr. 168/1960, BGBl. Nr. 294/1960, BGBl. Nr. 13/1962, BGBl. Nr. 85/1963, BGBl. Nr. 184/1963, BGBl. Nr. 253/1963, BGBl. Nr. 320/1963, BGBl. Nr. 301/1964, BGBl. Nr. 81/1965, BGBl. Nr. 96/1965, BGBl. Nr. 220/1965, BGBl. Nr. 309/1965, BGBl. Nr. 168/1966, BGBl. Nr. 67/1967, BGBl. Nr. 201/1967, BGBl. Nr. 6/1968, BGBl. Nr. 282/1968, BGBl. Nr. 17/1969, BGBl. Nr. 446/1969, BGBl. Nr. 385/1970, BGBl. Nr. 373/1971, BGBl. Nr. 473/1971, BGBl. Nr. 162/1972, BGBl. Nr. 31/1973, BGBl. Nr. 23/1974, BGBl. Nr. 775/1974, BGBl. Nr. 704/1976, BGBl. Nr. 648/1977, BGBl. Nr. 280/1978, BGBl. Nr. 342/1978, BGBl. Nr. 458/1978, BGBl. Nr. 684/1978, BGBl. Nr. 530/1979, BGBl. Nr. 585/1980, BGBl. Nr. 282/1981, BGBl. Nr. 588/1981, BGBl. Nr. 544/1982, BGBl. Nr. 647/1982, BGBl. Nr. 121/1983, BGBl. Nr. 135/1983, BGBl. Nr. 384/1983, BGBl. Nr. 590/1983, BGBl. Nr. 656/1983, BGBl. Nr. 484/1984, BGBl. Nr. 55/1985, BGBl. Nr. 104/1985, BGBl. Nr. 205/1985, BGBl. Nr. 217/1985, BGBl. Nr. 71/1986, BGBl. Nr. 111/1986, BGBl. Nr. 388/1986, BGBl. Nr. 564/1986, BGBl. Nr. 158/1987, BGBl. Nr. 314/1987, BGBl. Nr. 605/1987, BGBl. Nr. 609/1987, BGBl. Nr. 616/1987, BGBl. Nr. 196/1988 und BGBl. Nr. 283/1988 wird geändert wie folgt:

a) Im § 49 Abs. 3 Z 1 wird der Ausdruck "Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440," durch den Ausdruck "Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400," ersetzt.

b) Im § 49 Abs. 3 Z 2 wird der Ausdruck "§ 68 Abs. 1 und 4 des Einkommensteuergesetzes 1972" durch den Ausdruck "§ 68 Abs. 1 und 5 des Einkommensteuergesetzes 1988" ersetzt.

c) § 49 Abs. 3 Z 3 lautet:

"3. Fehlgeldentschädigungen (Zählgelder, Mankogelder), soweit sie 200 S im Kalendermonat nicht übersteigen;"

d) § 49 Abs. 3 Z 4 lautet:

"4. Umzugskostenvergütungen, soweit sie nach § 26 des Einkommensteuergesetzes 1988 nicht der Einkommensteuer (Lohnsteuer)pflicht unterliegen;"

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Bundesgesetz tritt mit Beginn des Beitragszeitraumes Jänner 1989 in Kraft.

V o r b l a t t

A. Problem und Ziel

Auswirkungen des Einkommensteuergesetzes 1988 auf die Beitragsfreiheit bestimmter Entgeltteile in der Sozialversicherung.

B. Lösung

Teilweise Anpassung des § 49 Abs. 3 ASVG, betreffend Ausnahmen vom sozialversicherungspflichtigen Entgelt, an die ab 1. Jänner 1989 bestehende Rechtslage im Bereich des Steuerrechtes.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Geringfügige Einsparungen bei den Bundesbeiträgen zur Pensionsversicherung.

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 20.046/17-1/88

E r l ä u t e r u n g e n

Im § 49 Abs. 3 ASVG, betreffend Ausnahmen vom sozialversicherungspflichtigen Entgelt, sind mehrere Zuwendungen bzw. Zulagen enthalten, die nur bei gleichzeitiger Einkommensteuerfreiheit nicht unter den sozialversicherungsrechtlichen Entgeltbegriff fallen (zB Tagesgelder, Schmutzzulagen, Fehlgeldentschädigungen, Mietwert bei Gewährung von freien oder verbilligten Wohnungen). Die entsprechenden Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, sehen eine Steuerbefreiung dieser Zuwendungen bzw. Zulagen nicht mehr bzw. nicht mehr im früher gewährten Umfang vor.

Aus diesem Grund wurden der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, der Österreichische Arbeiterkammertag sowie die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft nach Beschlußfassung der Regierungsvorlage eines Einkommensteuergesetzes 1988 (621 der Beilagen) ersucht, entsprechende Vorschläge über die in Anpassung an das EStG 1988 notwendigen Änderungen im Bereich des § 49 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu erstatten.

Mit der Entschließung des Nationalrates vom 7. Juli 1988, E74-NR/XVII.GP., die der Nationalrat anlässlich der Verhandlung des Berichtes des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage eines Einkommensteuergesetzes 1988 angenommen hat, wird der Bundesminister für Arbeit und Soziales ersucht, die erforderlichen Anpassungen der Sozialversicherungsgesetze, die

sicherstellen sollen, daß bestimmte Entschädigungen, wie zum Beispiel Tages- und Nächtigungsgelder, weiterhin nicht als sozialversicherungspflichtiges Entgelt gelten, einem Begutachtungsverfahren zu unterziehen und dem Nationalrat so zeitgerecht vorzulegen, daß sie mit 1. Jänner 1989 in Kraft treten können.

Auf Grund der in weiterer Folge eingelangten Äußerungen wurden entsprechende Änderungsvorschläge zu § 49 Abs. 3 ASVG ausgearbeitet, wobei im Hinblick auf die unterschiedlichen Auffassungen in manchen Punkten Kompromißlösungen angestrebt werden.

Bevor auf die einzelnen Bestimmungen näher eingegangen wird, sind noch folgende grundsätzliche Feststellungen zu treffen:

Ein Vergleich zwischen § 3 EStG 1972 und § 49 ASVG zeigt, daß die Beitragsfreiheit von bestimmten Entgeltteilen in der Sozialversicherung zum Teil inhaltlich an diverse Steuerbefreiungstatbestände gebunden ist (so zB bei Tages- und Nächtigungsgeldern, Schmutzzulagen, Fehlgeldentschädigungen und dem Mietwert von Werkswohnungen), bisweilen aber auch anderslautend als im EStG 1972 oder überhaupt völlig eigenständig geregelt ist. Eine Änderung des Einkommensteuergesetzes ist daher für sich allein noch kein zwingender Grund für eine entsprechende Novellierung des Beitragsrechts in der Sozialversicherung. Dessenungeachtet muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß in den vergangenen Jahren im Sinne einer Vereinfachung der Lohn- und Gehaltsverrechnung jeweils versucht wurde, § 49 Abs. 3 ASVG weitgehend an die Rechtslage des Steuerrechtes, insbesondere an § 26 EStG 1972, anzupassen.

Im Gegensatz zum Steuerrecht stellt die Beitragsleistung im Bereich der Sozialversicherung einen wesentlichen, das Leistungsausmaß mitbestimmenden Faktor dar. Eine höhere Beitragsleistung führt - sofern das Entgelt die Höchstbeitragsgrundlage nicht überschreitet und in den für die Leistung maßgeblichen Bemessungszeitraum fällt - zu günstigeren Geldleistungen.

Eine bedingungslose Koppelung des Sozialversicherungsrechts an steuerrechtliche Änderungen wird jedoch vom Bundesministerium

für Arbeit und Soziales nicht zuletzt aus sozialpolitischen Gründen für nicht zielführend erachtet. Es wäre nicht vertretbar, daß Bezüge, die im Rahmen der Steuerreform ihre steuerliche Begünstigung verloren haben, ohne eine ausreichende sachliche Begründung auch im Bereich der Sozialversicherung ganz oder teilweise von der Beitragspflicht erfaßt werden.

So sollen im § 49 Abs. 3 ASVG die Z 10 und 19 unverändert bleiben. Obwohl für Jubiläumsgeschenke sowie für Zinsensparnisse bei Dienstgeberdarlehen ab 1. Jänner 1989 die Steuerbefreiung wegfallen wird, soll bei den genannten Bezügen aus sozialpolitischen Erwägungen die Beitragsfreiheit weiterhin aufrecht bleiben.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird folgendes bemerkt:

Zu § 49 Abs. 3 Z 1:

Diesbezüglich soll eine Angleichung an die Neuregelung des Einkommensteuergesetzes 1988 erfolgen.

Zu § 49 Abs. 3 Z 2:

Hier soll im wesentlichen so wie im Einkommensteuerrecht die bisherige Rechtslage fortgeführt werden.

Zu § 49 Abs. 3 Z 3:

Im Hinblick auf den Entschädigungscharakter der Fehlgeldentschädigungen soll die bisher geltende Regelung im Bereich der Sozialversicherung beibehalten werden. Demnach sollen Fehlgeldentschädigungen, soweit sie 200 S im Kalendermonat nicht übersteigen, weiterhin von der Beitragspflicht in der Sozialversicherung befreit sein.

Zu § 49 Abs. 3 Z 4:

Im Hinblick auf die geringe faktische Bedeutung dieses Tatbestandes der Beitragsfreiheit des Mietwertes bei Gewährung von freien oder verbilligten Wohnungen in werkseigenen Gebäuden soll hier künftig analog zur Steuerpflicht eine Beitragspflicht eintreten.

Analog zu § 26 Z 6 EStG 1988 sollen dafür künftig Umzugsvergütungen, soweit sie von der Einkommensteuer befreit sind, auch beitragsfrei sein.

Entgelt

§ 49. (1) und (2) unverändert.

(3) Als Entgelt im Sinne des Abs. 1 und 2 gelten nicht:

1. Vergütungen des Dienstgebers an den Dienstnehmer (Lehrling), durch welche die durch dienstliche Verrichtungen für den Dienstgeber veranlaßten Aufwendungen des Dienstnehmers abgegolten werden (Auslagenersatz); hiezu gehören insbesondere Beträge, die den Dienstnehmern (Lehrlingen) als Fahrtkostenvergütungen einschließlich der Vergütungen für Wochenend(Familien)heimfahrten, Tages- und Nächtigungsgelder gezahlt werden, soweit sie die tatsächlichen Aufwendungen nicht übersteigen. Unter Tages- und Nächtigungsgelder fallen auch Vergütungen für den bei Arbeiten außerhalb des Betriebes oder mangels zumutbarer täglicher Rückkehrmöglichkeit an den ständigen Wohnort (Familienwohnsitz) verbundenen Mehraufwand, wie Bauzulagen, Trennungsgelder, Übernachtungsgelder, Zehrgelder, Entfernungszulagen, Aufwandsentschädigungen, Stör- und Außerhauszulagen uä., wenn sie

a) bis c) unverändert.

gezahlt werden und nach § 26 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, nicht der Einkommensteuer (Lohnsteuer)pflicht unterliegen;

2. Schmutzzulagen, wenn sie aufgrund von in Z 1 lit. a bis c angeführten Regelungen gezahlt werden, soweit sie nach § 68 Abs. 1 und 4 des Einkommensteuergesetzes 1972 nicht der Einkommensteuer (Lohnsteuer)pflicht unterliegen;

3. Fehlgeldentschädigungen (Zählgelder, Mankogelder), soweit sie von der Einkommensteuer (Lohnsteuer) befreit sind;

4. der Mietwert bei Gewährung von freien oder verbilligten Wohnungen in werkseigenen Gebäuden (Werkwohnungen, Dienstwohnungen), soweit er einkommensteuerrechtlich nicht zum Arbeitslohn gehört;

5. bis 25. unverändert.

(4) bis (6) unverändert.

Entgelt

§ 49. (1) und (2) unverändert.

(3) Als Entgelt im Sinne des Abs. 1 und 2 gelten nicht:

1. Vergütungen des Dienstgebers an den Dienstnehmer (Lehrling), durch welche die durch dienstliche Verrichtungen für den Dienstgeber veranlaßten Aufwendungen des Dienstnehmers abgegolten werden (Auslagenersatz); hiezu gehören insbesondere Beträge, die den Dienstnehmern (Lehrlingen) als Fahrtkostenvergütungen einschließlich der Vergütungen für Wochenend(Familien)heimfahrten, Tages- und Nächtigungsgelder gezahlt werden, soweit sie die tatsächlichen Aufwendungen nicht übersteigen. Unter Tages- und Nächtigungsgelder fallen auch Vergütungen für den bei Arbeiten außerhalb des Betriebes oder mangels zumutbarer täglicher Rückkehrmöglichkeit an den ständigen Wohnort (Familienwohnsitz) verbundenen Mehraufwand, wie Bauzulagen, Trennungsgelder, Übernachtungsgelder, Zehrgelder, Entfernungszulagen, Aufwandsentschädigungen, Stör- und Außerhauszulagen uä., wenn sie

a) bis c) unverändert.

gezahlt werden und nach § 26 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, nicht der Einkommensteuer (Lohnsteuer)pflicht unterliegen;

2. Schmutzzulagen, wenn sie aufgrund von in Z 1 lit. a bis c angeführten Regelungen gezahlt werden, soweit sie nach § 68 Abs. 1 und 5 des Einkommensteuergesetzes 1988 nicht der Einkommensteuer (Lohnsteuer)pflicht unterliegen;

3. Fehlgeldentschädigungen (Zählgelder, Mankogelder), soweit sie 200 S im Kalendermonat nicht übersteigen;

4. Umzugskostenvergütungen, soweit sie nach § 26 des Einkommensteuergesetzes 1988 nicht der Einkommensteuer (Lohnsteuer)pflicht unterliegen;

5. bis 25. unverändert.

(4) bis (6) unverändert.